

Schreiben von Bildungs- und Frauenministerin
Gabriele Heinisch-Hosek an alle Landesschulräte
und den Stadtschulrat für Wien



Siehe auch [Presseaussendung](#) vom 13. 5. 2014

Ausstellen einer Zweitschrift von Zeugnissen für Transgenderpersonen

Transgenderpersonen ist auf ihr Ansuchen von der Schule, die das Originalzeugnis ausgestellt hat, eine – dem neuen Geschlecht entsprechende – Zweitschrift des gewünschten Zeugnisses (Jahreszeugnis, Reifeprüfungszeugnis, Reife- und Diplomprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis, Abschlussprüfungszeugnis) auszustellen.

Für das Ausstellen einer derartigen Zweitschrift gilt:

- Erforderlich ist ein schriftliches Ansuchen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin um Ausstellung einer Zweitschrift des betreffenden Zeugnisses bei der Schule.
- Die Identität des Antragstellers bzw. der Antragstellerin ist durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Bescheides über die Namensänderung nachzuweisen. Zusätzlich kann im Zweifel zum Nachweis der Personenstandsänderung die Vorlage der Geburtsurkunde verlangt werden.
- Die Zweitschrift wird mit dem zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung geltenden neuen Namen ausgestellt.
- Gleich wie bei sonstigen Zweitschriften bleibt das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Originalzeugnisses unverändert. Nach diesem ursprünglichen Ausstellungsdatum ist anzufügen: „Zweitschrift erstellt, [Ausstellungsort], am [Datum der Ausstellung der Zweitschrift]“.
- Die Zweitschrift wird mit der Unterschrift des Ausstellers und dem Rundsiegel der Schule versehen.
- Die vorgelegten Nachweise sind dem Schülerstammblatt bzw. dem Prüfungsprotokoll in Kopie anzuschließen.